

Berliner Rahmenvertrag gemäß § 79 Abs. 1 SGB XII für Hilfen in Einrichtungen einschließlich Diensten im Bereich Soziales (- BRV -)

Präambel

zum Berliner Rahmenvertrag gemäß § 79 Abs. 1 SGB XII für Hilfen in Einrichtungen einschließlich Diensten im Bereich Soziales zu Leistungen nach den Kapiteln 6 bis 8 SGB XII.

Ziel dieses Rahmenvertrages ist die Sicherstellung wirksamer, bedarfsgerechter und wirtschaftlicher Leistungserbringung der Sozialhilfe, die die Leistungsberechtigten soweit wie möglich zur Selbsthilfe befähigt, ihnen bei der Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten hilft, ihnen die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft sowie die Führung eines menschenwürdigen Lebens ermöglicht.

Die Vertragspartner bekennen sich zur kulturellen Vielfalt und zur Unterschiedlichkeit von Identitäten, sexuellen Orientierungen und individuellen Lebensentwürfen und treten allen Formen von Diskriminierung und Gewaltausübung entgegen.

Die Vertragsparteien wirken darauf hin, dass die Leistungen für Menschen mit Behinderung in ihrer Umsetzung und Ausgestaltung an den Zielen und Inhalten der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) orientiert sind.

Die Vertragspartner verpflichten sich zu einer partnerschaftlichen Zusammenarbeit im Sinne von § 5 SGB XII. Die Vertragspartner sind sich darüber einig, dass bei Entscheidungen die fachlichen Notwendigkeiten und die finanziellen Auswirkungen beachtet werden müssen.

Die in der LIGA zusammengeschlossenen Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege in Berlin (LIGA), die Vereinigung kommunaler Einrichtungen, die Berliner Krankenhausgesellschaft e. V. (BKG), der Arbeitgeber und Berufsverband Privater Pflege e.V. (ABVP), der Anbieter Verband qualitätsorientierter Gesundheitspflegeeinrichtungen e.V. (AVG), die Bundesarbeitsgemeinschaft Hauskrankenpflege e.V. Landesverband Berlin (B.A.H.), der Bundesverband Ambulante Dienste und Stationäre Einrichtungen e.V. (bad e.V.), der Bundesverband privater Anbieter sozialer Dienste e.V. (bpa), der Verein für Krankenpflegeeinrichtungen in Berlin e.V. (ViB), der Verband der Privatkrankenanstalten Berlin-Brandenburg (VPK) sowie der Verband Deutscher Alten- und Behindertenhilfe e.V. (VDAB) als Vertreter der Träger der Einrichtungen

- Leistungserbringer -

und

das Land Berlin, vertreten durch die für Soziales zuständige Senatsverwaltung,

- Träger der Sozialhilfe -

schließen unter Bezugnahme auf § 79 Abs. 1 SGB XII gemeinsam und einheitlich nachstehenden Landesrahmenvertrag, insbesondere zu den nach § 75 Abs.3 SGB XII zu schließenden Leistungs-, Vergütungs- und Prüfungsvereinbarungen.

Er ist für alle Einrichtungen, die Vereinbarungen nach § 75 Abs. 3 SGB XII geschlossen haben und schließen werden, die Hauptverwaltung und die Bezirksverwaltungen unmittelbar verbindlich.

1		
2	<u>Inhalt</u>	
3	I. Allgemeines.....	3
4	§ 1 Gegenstand und Grundlagen	3
5	§ 2 Abschluss von Vereinbarungen nach § 75 Abs. 3 SGB XII.....	3
6	§ 3 Transparenzgrundsätze	4
7	§ 4 Einrichtungsarten und Leistungstypen.....	5
8	§ 5 Vertragskommission.....	5
9	II. Leistungen.....	5
10	§ 6 Grundsätze	5
11	§ 7 Personenkreis und Zielgruppen.....	6
12	§ 8 Art und Ziel der Leistungen	6
13	§ 9 Zugang zu den Leistungen	6
14	§ 10 Inhalt der Leistungen.....	10
15	§ 11 Personelle Ausstattung	11
16	§ 12 Qualität der Leistungen	12
17	§ 13 Qualitätssicherung.....	13
18	§ 14a Dokumentation der einrichtungsbezogenen Qualitätsstandards.....	14
19	§ 14b Dokumentation des personenbezogenen Leistungsgeschehens.....	15
20	III. Vergütung.....	15
21	§ 15 Leistungsgerechte Vergütung.....	15
22	§ 16 Nicht abgegoltene Leistungen	17
23	§ 17 Grundsätze des Rechnungswesens	17
24	§ 18 Verfahren zur Vergütungsvereinbarung von Maßnahmen- und Grundpauschale	
25	(Einzelverhandlung).....	17
26	IV. Prüfung von Wirtschaftlichkeit und Qualität der Leistung und Leistungserbringung.....	19
27	§ 19 Prüfung	19
28	§ 20 Prüfung der Qualität	19
29	§ 21 Prüfung der Wirtschaftlichkeit.....	19
30	V. Weitere Regelungen	19
31	§ 22 Abrechnungsverfahren und Liquiditätssicherung	19
32	§ 23 Experimentierklausel.....	19
33	§ 24 Gemeinsame Datenbank.....	19
34	VI. Schlussbestimmungen	20
35	§ 25 Inkrafttreten und Laufzeit der Vereinbarung	20
36	§ 26 Salvatorische Klausel	20
37	VII. Anlagen.....	20

1
2
3
4
5
6
7
8
9
10
11
12
13
14
15
16
17
18
19
20
21
22
23
24
25
26
27
28
29
30
31
32
33
34
35
36
37
38
39
40
41
42
43
44

I. Allgemeines

§ 1 Gegenstand und Grundlagen

(1) Dieser Rahmenvertrag regelt die Rahmenbedingungen für den Abschluss von Vereinbarungen nach § 75 Abs. 3 SGB XII über die Erbringung von Leistungen der Sozialhilfe in und durch voll- und teilstationäre Einrichtungen und ambulante Dienste (Einrichtungen).

Die Vertragspartner stellen sicher, dass sich die Vereinbarungen nach § 75 Abs. 3 SGB XII an dem Auftrag, den Zielen und den Grundsätzen der Sozialhilfe ausrichten, d. h.,

- die Leistungserbringung sich an den Grundsätzen der §§ 1 und 9 SGB XII orientieren;
- die Vereinbarungen nach § 75 Abs. 3 SGB XII sich an dem Auftrag, den Zielen und den Grundsätzen der Sozialhilfe ausrichten,
- die Selbständigkeit der Träger der Einrichtung in Zielsetzung und Durchführung ihrer Aufgaben unberührt bleibt,
- die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Leistungsfähigkeit beachtet werden.

(2) Dieser Vertrag bestimmt gemäß § 79 SGB XII insbesondere den Rahmen für

- die von den Einrichtungen im Sinne des SGB XII zu erbringenden Leistungen bezüglich Inhalt, Umfang und Qualität
- Inhalt und Verfahren zur Durchführung von Prüfungen der Wirtschaftlichkeit und Qualität der Leistungen
- das Verfahren zur Ermittlung der leistungsgerechten Vergütungen
- Fragen der Abrechnung von Leistungen und der Verfahren .

(3) Der Vertrag regelt auch Grundsätze der Qualitätssicherung.

§ 2 Abschluss von Vereinbarungen nach § 75 Abs. 3 SGB XII

(1) Inhalt, Umfang und Qualität der Leistungen, die Vergütung und die Prüfung der Wirtschaftlichkeit und Qualität der Leistungen werden zwischen dem Träger der Einrichtung und dem Träger der Sozialhilfe nach den in diesem Vertrag festgelegten Kriterien vereinbart. Für jede Einrichtung bzw. jeden Dienst ist eine Vereinbarung nach § 75 Abs. 3 SGB XII abzuschließen.

(2) Die Verhandlung zum Abschluss einer Vereinbarung führt der Träger der Einrichtung oder ein durch ihn Bevollmächtigter - beispielsweise der Spitzenverband – mit dem Träger der Sozialhilfe.

(3) Eine Vereinbarung nach § 75 Abs. 3 SGB XII kommt zustande, wenn zwischen dem Träger der Sozialhilfe und dem Träger der Einrichtung bzw. dem durch ihn Bevollmächtigten - beispielsweise dem Spitzenverband - Einvernehmen über die Leistungs-, die Vergütungs- und die Prüfungsvereinbarung besteht. Die Vereinbarung bedarf der Schriftform. Dabei ist zunächst Einvernehmen über die Inhalte der Leistungs- und Prüfungsvereinbarung herzustellen. Im Anschluss ist die Vergütungsvereinbarung zu verhandeln.

(4) Die Laufzeit der Leistungs- und Prüfungsvereinbarung beträgt in der Regel ein Kalenderjahr.

Sie kann mit einer Frist von 6 Monaten zum Ende des Vereinbarungszeitraumes schriftlich gekündigt werden. Erfolgt keine Kündigung, verlängert sich der Vereinbarungszeitraum um jeweils ein Kalenderjahr, längstens jedoch bis zu einer Gesamtgeltungsdauer von 6 Jahren. Davon unberührt bleibt das Recht auf außerordentliche Kündigung der Vereinbarungen gemäß § 78 SGB XII.

1 Abweichend davon kann mit erneutem Abschluss der Vergütungsvereinbarung im gegensei-
2 tigen Einvernehmen jeweils auch die Leistungs- und Prüfungsvereinbarung erneuert werden.

3 Für die Vergütungsvereinbarung gilt § 77 Abs. 2 Satz 4 SGB XII.

4 (5) Die Regelungen dieses Vertrages und die jeweiligen leistungstypspezifischen Anlagen
5 bilden die Grundlage für den Inhalt der einrichtungsindividuellen Leistungsvereinbarungen.

6 Der Inhalt der einrichtungsindividuellen Leistungsvereinbarungen ist durch einrichtungsindi-
7 viduelle Konzepte einschließlich der Personalqualifikation auszugestalten, die als Anlage
8 Bestandteil der jeweiligen Leistungsvereinbarung werden. Von den leistungstypspezifischen
9 Anlagen dieses Rahmenvertrages abweichende Vereinbarungen sind ausdrücklich in die
10 einrichtungsindividuelle Vereinbarung aufzunehmen.

11 (6) Gemäß § 8 des Mindestlohngesetzes für das Land Berlin werden Vereinbarungen nur mit
12 Einrichtungen geschlossen, die mindestens den Mindestlohn nach § 9 Landesmindestlohn-
13 gesetz an ihre Beschäftigten zahlen. Beim Abschluss der Leistungsvereinbarung bestätigt
14 der Träger der Einrichtung dies schriftlich und weist bei begründeten Zweifeln gegenüber
15 dem Träger der Sozialhilfe auf Anfrage die Anwendung des Mindestlohns im Einzelfall auch
16 im laufenden Vertragszeitraum nach.

17 (7) Die Allgemeine Verfahrensvereinbarung zum Abschluss von Vereinbarungen ist in Anla-
18 ge 2 geregelt.

19 **§ 3 Transparenzgrundsätze**

20 Der Träger der Einrichtung legt vor dem Abschluss einer Leistungs- und Prüfungsvereinba-
21 rung nach § 75 Abs. 3 SGB XII folgende Informationen gegenüber dem Träger der Sozialhil-
22 fe für die Zwecke dieses Vertrages offen:

- 23 - Name, Sitz, Anschrift, Gründungsjahr und Rechtsform des Trägers der Einrichtung
- 24 - Vollständige Satzung oder Gesellschaftervertrag sowie weitere wesentliche, vertrags-
25 relevante Dokumente, die Auskunft darüber geben, welche konkreten Ziele der Trä-
26 ger der Einrichtung verfolgt und wie diese erreicht werden (z.B. Vision, Leitbild, Wer-
27 te, Förderkriterien)
- 28 - Datum des jüngsten Bescheides vom Finanzamt über die Anerkennung als steuerbe-
29 günstigte (gemeinnützige) Körperschaft, sofern es sich um eine solche Körperschaft
30 handelt
- 31 - Name und Funktion der wesentlichen Entscheidungsträger (z.B. Geschäftsführung,
32 Vorstand und Aufsichtsorgane)
- 33 - Bericht über die Tätigkeiten des Trägers der Einrichtung: sofern dieser bereits für an-
34 dere Zwecke erstellt werden muss (z.B. Kopie des Berichts, der jährlich gegenüber
35 der Mitglieder- oder Gesellschafterversammlung abzugeben ist)
- 36 - Personalstruktur: Anzahl der hauptberuflichen Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen,
37 Honorarkräfte, geringfügig Beschäftigte, Freiwilligendienstleistende, ehrenamtliche
38 Mitarbeiter
- 39 - Eine Bestätigung, dass gesetzliche Mindestlöhne gezahlt werden
- 40 - Die Information, ob ein Betriebsrat bzw. eine gewählte Mitarbeitervertretung vorhan-
41 den ist.

42 Im Rahmen der Vergütungsvereinbarung sind zusätzlich offenzulegen:

- 43 - die in der jeweiligen Einrichtung für das vereinbarte Personal zum Zeitpunkt der Ver-
44 einbarung angewandten kollektiv-arbeitsrechtlichen Verträge (z.B. Tarifverträge, Ar-
45beitsvertragsrichtlinien, Betriebsvereinbarungen), sofern vorhanden.

1 **§ 4 Einrichtungsarten und Leistungstypen**

2 (1) Bei Einrichtungen im Sinne des § 75 Abs. 2 SGB XII handelt es sich um einen in einer
3 besonderen Organisationsform zusammengefassten Bestand von personellen und sächli-
4 chen Mitteln unter verantwortlicher Trägerschaft. Die Einrichtungen sind auf einen größeren
5 Personenkreis und wechselnde Personen zugeschnitten und auf eine gewisse Dauer ange-
6 legt.

7 Vereinbarungen werden nur für solche Einrichtungen abgeschlossen, die nach § 75 Abs. 2
8 Satz 2 SGB XII insbesondere unter Berücksichtigung ihrer Leistungsfähigkeit und der Si-
9 cherstellung der Grundsätze des § 9 Abs. 1 SGB XII zur Erbringung von Leistungen geeignet
10 sind.

11 (2) Dieser Vertrag gilt für die in der Anlage 1 aufgeführten Typen von Einrichtungen.

12 **§ 5 Vertragskommission**

13 (1) Die Vertragspartner bilden eine ständige Kommission gemäß § 79 Absatz 1 SGB XII zum
14 Rahmenvertrag der Vereinbarungen nach § 75 Abs. 3 SGB XII (Berliner Vertragskommission
15 Soziales/ Kommission 75). Diese gibt sich eine Geschäftsordnung.

16 Die Berliner Vertragskommission Soziales ist zuständig für alle Entscheidungen im Zusam-
17 menhang mit dem Berliner Landesrahmenvertrag nach § 79 SGB XII. Dazu zählen insbe-
18 sondere:

- 19 - die Auslegung und Weiterentwicklung dieses Rahmenvertrages nach § 79 Absatz 1
20 SGB XII,
- 21 - Grundsatzangelegenheiten der Ermittlung von Vergütungen sowie der Beschreibung
22 von Inhalt, Umfang und Qualität der Leistungen,
- 23 - Beschlussfassungen über die Anlagen dieses Rahmenvertrages,
- 24 - Vereinbarung von Fortschreibungsraten für Personal- und Sachkosten im Rahmen
25 der Vergütungsermittlung,
- 26 - Weiterentwicklung und Förderung der Leistungs- und Angebotsstruktur im Berliner
27 Sozialwesen insbesondere im Sinne einer Öffnung der starren Trennung in ambulan-
28 te und stationäre Hilfeformen zur Stärkung der Personenzentrierung der Hilfen.

29 (2) Die Berliner Vertragskommission Soziales ist berechtigt, diesen Vertrag durch Beschlüs-
30 se weiter zu entwickeln und zu ändern.

31 Beschlüsse müssen – unbeschadet der Möglichkeit der Stimmenthaltung – einstimmig ge-
32 fasst werden, mindestens jedoch mit jeweils 4 Zustimmungen auf beiden Seiten der Ver-
33 tragsparteien. Bei mindestens einer Gegenstimme kommt ein Beschluss nicht wirksam zu-
34 stande.

35 Alle Vertragsparteien – einschließlich der keine Vertragskommissionsmitglieder stellenden
36 Verbände – können innerhalb einer Ausschlussfrist widersprechen.

37 Näheres dazu regelt die GO.

38 (3) Beschlüsse der Berliner Vertragskommission Soziales sind öffentlich-rechtliche Verträge
39 gem. § 53 ff. SGB X.

40 **II. Leistungen**

41 **§ 6 Grundsätze**

42 (1) Inhalt und Qualität der Leistungen werden zwischen dem Träger der Einrichtung oder
43 einen durch ihn Bevollmächtigten - beispielsweise den Spitzenverband- und dem Träger der
44 Sozialhilfe nach den in diesem Vertrag festgelegten Kriterien vereinbart. Für jede Einrichtung
45 ist eine Vereinbarung nach § 75 Abs. 3 SGB XII abzuschließen.

1 (2) Das Leistungsangebot der Einrichtung ist nach Art, Inhalt, Umfang und Qualität darauf
2 auszurichten, gegenüber leistungsberechtigten Personen – nach Maßgabe ihres Bedarfs –
3 fachlich qualifiziert die notwendigen Leistungen zu erbringen.

4 (3) Die vereinbarten Leistungen müssen ausreichend, zweckmäßig und wirtschaftlich sein
5 und dürfen das Maß des Notwendigen nicht überschreiten.

6 Dem Umfang nach ausreichend sind die Leistungen dann, wenn der sozialhilferechtlich an-
7 zuerkennende Bedarf der leistungsberechtigten Person vollständig gedeckt werden kann.

8 Zweckmäßig sind Leistungen dann, wenn sie geeignet sind, die für die Leistungen konkreti-
9 sierten Aufgaben und Ziele im Rahmen der Sozialhilfe zu erfüllen. Dabei ist der Stand der
10 wissenschaftlichen und fachlichen Erkenntnisse zu berücksichtigen.

11 Notwendig sind Leistungen dann, wenn ohne sie bzw. ohne qualitativ oder quantitativ ver-
12 gleichbare Leistungen die Aufgaben und Ziele der Leistungen im Rahmen der Sozialhilfe
13 nicht erfüllt werden können.

14 Ausreichende, zweckmäßige und notwendige Leistungen sind dann wirtschaftlich, wenn sie
15 in der vereinbarten Qualität zu einem vertretbaren Aufwand erbracht werden.

16 (4) Die Einrichtung gestaltet die Hilfe entsprechend dem individuellen Hilfebedarf bedarfsge-
17 recht und zielorientiert.

18 **§ 7 Personenkreis und Zielgruppen**

19 (1) Die Zielgruppen werden im Wesentlichen durch die in den Anlagen je Leistungstyp defi-
20 nierten Gruppen mit vergleichbarem Hilfebedarf bestimmt.

21 (2) Der Träger der Einrichtung verpflichtet sich, leistungsberechtigte Personen, die das Lei-
22 stungsangebot der Einrichtung in Anspruch nehmen wollen, im Umfang des vereinbarten Lei-
23 stungsangebotes und der vereinbarten konzeptionellen, räumlichen und personellen Kapazität
24 aufzunehmen und zu unterstützen.

25 (3) Das Wunsch- und Wahlrecht der Leistungsberechtigten nach § 9 Abs. 2 und 3 SGB XII
26 und der Vorrang von Leistungen außerhalb von Einrichtungen (§ 13 SGB XII) werden durch
27 die Regelungen dieses Vertrages nicht berührt.

28 **§ 8 Art und Ziel der Leistungen**

29 (1) Die Leistungen der Sozialhilfe dienen insbesondere dazu, die Leistungsberechtigten so-
30 weit wie möglich zur Selbsthilfe zu befähigen und ihnen die Teilnahme und Teilhabe am Le-
31 ben in der Gesellschaft sowie die Führung eines menschenwürdigen Lebens zu ermöglichen.
32 Sie dienen auch der Abwendung drohender Notlagen und der Erhaltung der Wirksamkeit
33 zuvor gewährter Hilfe.

34 (2) Art und Ziel der Leistung bestimmen sich allgemein aus der/ den zu benennenden
35 Rechtsgrundlage(n) nach dem SGB XII unter Wahrung des Nachrangs der Sozialhilfe gemäß
36 § 2 SGB XII zu beispielsweise im SGB V und SGB XI enthaltenen Leistungen.

37 (3) Werden Hilfeleistungen in der Leistungsform eines Persönlichen Budgets nach § 17 SGB
38 IX erbracht, sind die Regelungen dieses Vertrages sowie die Leistungsbeschreibungen im
39 Rahmen der zwischen dem Budgetnehmer und dem Träger der Sozialhilfe zu schließenden
40 Zielvereinbarung in geeigneter Form zu berücksichtigen. Um die Leistungsform des träger-
41 übergreifenden Persönlichen Budgets zu stärken, werden die Vertragspartner das Lei-
42 stungsangebot entsprechend weiterentwickeln und auf eine zunehmende Differenzierung
43 hinwirken.

44 **§ 9 Zugang zu den Leistungen**

45 **(1) Einsetzen der Sozialhilfe**

46 Nach § 18 SGB XII setzt die Sozialhilfe ein, sobald dem Träger der Sozialhilfe oder den von
47 ihm beauftragten Stellen bekannt wird, dass die Voraussetzungen für die Leistung vorliegen.

1 Die vertragliche Leistungserbringung beginnt grundsätzlich mit dem Zeitpunkt der Zustimmung des Trägers der Sozialhilfe.

3 Der Träger der Sozialhilfe leitet unverzüglich die Feststellung des jeweiligen Hilfebedarfs ein.

4 **(2) Eingliederungshilfe (Leistungen gem. §§ 53 ff. SGB XII)**

5 a) Regelfall der Neubewilligung einer Leistung

6 Bei einer Neubewilligung der Leistung prüft der Träger der Sozialhilfe grundsätzlich, ob alle sozialhilferechtlichen Anspruchsvoraussetzungen vorliegen.

8 aa) Mitteilung der Entscheidung des Trägers der Sozialhilfe

9 Der Träger der Sozialhilfe teilt dem bzw. der Leistungsberechtigten sowie dem Träger der Einrichtung die Entscheidung mit, ob eine Kostenübernahme erfolgt und zu welchem Zeitpunkt die Leistung beginnt. Dies erfolgt spätestens innerhalb von sechs Wochen nach dem Bekanntwerden i.S.d. Abs. 1, dem Vorliegen des Erstkontaktbogens¹ sowie der Bestätigung des Leistungserbringers, dass er die Formulare zur Ermittlung der Anspruchsvoraussetzungen an den Leistungsberechtigten bzw. die Leistungsberechtigte ausgehändigt hat (Antragsbogen mit Anlage 4).

16 Für Leistungsberechtigte der Eingliederungshilfe mit einer seelischen Behinderung ist entsprechend der jeweiligen Leistungsbeschreibung zusätzlich der bzw. die Leistungsberechtigte vor Erteilung der Zustimmung nach Satz 1 beim Steuerungsgremium Psychiatrie anzu-

17
18
19 melden und dort vorzustellen.

20 bb) Verstreichen der Frist ohne Entscheidung des Trägers der Sozialhilfe

21 Verstreicht die sechswöchige Frist ohne eine Entscheidung, kann der Leistungserbringer mit der Betreuung beginnen und der Träger der Sozialhilfe ist zu deren Vergütung in der vorläufigen Leistungshöhe entsprechend Abs. 2 b) bb) verpflichtet. Nachdem der Leistungsumfang endgültig festgestellt ist, bewilligt der Träger der Sozialhilfe diesen rückwirkend ab anerkanntem Leistungsbeginn (der anzuerkennende Leistungsbeginn liegt spätestens nach Ablauf der sechswöchigen Frist nach Bekanntwerden des Leistungsbedarfes). Zu wenig gezahlte tatsächlich erbrachte Leistungen werden nachgezahlt.

28 b) Begründete Einzelfälle der Neubewilligung einer Leistung (Eilentscheidung)

29 In begründeten Einzelfällen, in denen, abweichend von Abs. 2 a), ein kurzfristigerer Beginn der Maßnahme geboten ist, weil eine akute Nichtversorgung droht, erfolgt die erforderliche Zustimmung des Trägers der Sozialhilfe unverzüglich schriftlich (formlos per Telefax oder per E-Mail).

33 Begründete Einzelfälle für Eilentscheidungen können insbesondere sein:

- 34 • Entlassung aus einem stationären Krankenhausaufenthalt nach Abstimmung mit dem
- 35 Entlassmanagement des Krankenhauses bei Fehlen einer notwendigen Unter-
- 36 stützungsmöglichkeit,
- 37 • Wegfall häuslicher Versorgungssysteme (bspw. Erkrankung oder Tod der betreuenden
- 38 Angehörigen),
- 39 • Persönliche akute Krisensituation (bspw. Gefahr von Selbst- und Fremdgefährdung,
- 40 räumliche oder situationsbezogene Desorientierung),
- 41 • Akute psychosoziale Notlagen.

42 aa) Vorliegen der Mindestanforderungen

43 Als Mindestanforderung prüft der Träger der Sozialhilfe seine örtliche und sachliche Zuständigkeit (vgl. § 2 AG-SGB XII bzw. AV ZustSoz) und stellt mindestens die Zugehörigkeit zum berechtigten Personenkreis sowie die Zuordnung zum Leistungstyp fest.

¹ Vgl. Umsetzungsbeschluss.

1 Der bzw. die Leistungsberechtigte geben eine Selbsterklärung über seine bzw. ihre persönli-
2 chen und wirtschaftlichen Verhältnisse ab (Antragsbogen mit Anlage 4). Dies reicht für die
3 Prüfung der vorläufigen Zustimmung aus.

4 Für Leistungsberechtigte mit einer seelischen Behinderung ist zusätzlich der bzw. die Leis-
5 tungsberechtigte vor Erteilung der Zustimmung nach Möglichkeit beim Steuerungsgremium
6 Psychiatrie anzumelden.

7 bb) Vorläufige Finanzierungshöhe bis zur endgültigen Feststellung des Umfangs der be-
8 darfsgerechten Leistung

9 Ab Zustimmung des Trägers der Sozialhilfe dem Grunde nach ist bis zur vollständigen Er-
10 mittlung des Umfangs der bedarfsgerechten Leistung, längstens jedoch bis zum Ablauf einer
11 weiteren Frist von 12 Wochen, vorläufig in Höhe der jeweiligen untersten Hilfebedarfsgruppe
12 / Leistungsgruppe des jeweiligen Leistungstyps zu leisten. Im ambulant betreuten Einzel-
13 wohnen für Menschen mit einer geistigen/körperlichen Behinderung sind vorübergehend die
14 Aufwendungen für 4 Fachleistungsstunden pro Woche zu übernehmen.

15 Sobald der Leistungsumfang endgültig festgestellt wurde, bewilligt der Träger der Sozialhilfe
16 diesen rückwirkend ab anerkanntem Leistungsbeginn. Zu wenig gezahlte Leistungen werden
17 nachgezahlt.

18 Sollte auch nach der vorgenannten Frist von weiteren 12 Wochen der Umfang des Bedarfs
19 von Seiten des Trägers der Sozialhilfe nicht festgestellt sein, übernimmt dieser ab diesem
20 Zeitpunkt die erbrachte Leistung in der vom Leistungserbringer dokumentierten Höhe bis zur
21 endgültigen Feststellung des Leistungsumfanges. Überzahlungen für diesen Zeitraum sind
22 nicht mit künftigen Zahlungen zu verrechnen.

23 c) Folgebewilligung einer Leistung

24 Im Falle einer Folgebewilligung einer Leistung werden dem Träger der Sozialhilfe zur Sicher-
25 stellung einer lückenlosen Weiterführung oder Beendigung der Maßnahme 12 Wochen vor
26 Ablauf des Leistungszeitraumes ein aktueller Entwicklungs-/Informationsbericht bzw. eine
27 Fortschreibung des BBRP sowie ggf. der Mitteilungsbogen mit Verweis auf Veränderungen
28 des Leistungsbezugs übermittelt.

29 Die fristgerechte Übermittlung der vollständigen Unterlagen (Entwicklungs-
30 /Informationsbericht bzw. Fortschreibung des BBRP bzw. des HBMW-Bogens, bei Verände-
31 rungen Mitteilungsbogen) entfaltet beim Träger der Einrichtung einen Anspruch auf lückenlo-
32 se Weiterführung der Leistungen und einer Vergütung in der bisher festgestellten Höhe bis
33 zur Festlegung des endgültigen Leistungsumfanges.

34 Wird die Frist von 12 Wochen seitens des Trägers der Einrichtung nicht eingehalten oder die
35 Unterlagen nicht vollständig dem Träger der Sozialhilfe vorgelegt, richtet sich die Vergütung
36 bis zur abschließenden Prüfung und Festlegung des neuen endgültigen Leistungsumfanges
37 nach den vorläufigen Zahlungen nach Abs. 2 b) bb), jedoch maximal für 12 Wochen nach
38 tatsächlich erfolgter Übermittlung der Unterlagen.

39 Sobald der Leistungsumfang endgültig festgestellt wurde, bewilligt der Träger der Sozialhilfe
40 diesen rückwirkend für den sich anschließenden Leistungszeitraum. Eventuelle Überzahlun-
41 gen werden mit künftigen Leistungen verrechnet, zu wenig gezahlte Leistungen werden
42 nachgezahlt.

43 d) Verfahren bei wesentlicher Veränderung des notwendigen Leistungsumfanges innerhalb 44 des Bewilligungszeitraums

45 Im Falle einer wesentlichen Veränderung des notwendigen Leistungsumfanges - innerhalb
46 des Bewilligungszeitraums - teilt der Träger der Einrichtung dies umgehend dem Träger der
47 Sozialhilfe mit. Der Träger der Sozialhilfe prüft unverzüglich, ob ein neuer Leistungsumfang
48 festgelegt wird, und teilt seine Entscheidung mit.

1 **(3) Ambulante Hilfe zur Pflege**

2 a) Regelfall der Neubewilligung einer Leistung

3 aa) Mitteilung über den festgestellten Bedarf

4 Spätestens innerhalb einer Woche ab Beginn der pflegerischen Versorgung durch den Pfl-
5 gedienst teilt dieser unter Berücksichtigung der Auffassung des bzw. der Leistungsberechtig-
6 ten oder Vertretung dem Träger der Sozialhilfe den aus seiner Sicht vorliegenden Bedarf in
7 Leistungskomplexen oder Zeit mit.

8 Der Träger der Sozialhilfe informiert den Pflegedienst schnellstmöglich, spätestens innerhalb
9 von 8 Wochen, schriftlich über den festgestellten Bedarf in Leistungskomplexen oder Zeit.

10 Diese Feststellung des Bedarfsumfanges stellt sozialhilferechtlich keinen Bewilligungsbe-
11 scheid dar. Wird nach Prüfung zum Vorliegen aller sozialhilferechtlichen Voraussetzungen,
12 insbes. Einkommen und Vermögen, ggf. zeitlich deutlich später ein Bewilligungsbescheid
13 erlassen, ist der Träger der Sozialhilfe an diese Feststellung des Bedarfsumfanges nach
14 Satz 2 ab Beginn des Einsetzens der Sozialhilfe nach Abs. 1 gebunden. Eine Zahlungspflicht
15 des Trägers der Sozialhilfe tritt erst mit der Erteilung eines Bewilligungsbescheides zu dem
16 darin geregelten Zeitpunkt der Leistungsgewährung ein (Leistungsbeginn unter Berücksichti-
17 gung insbes. von Einkommens- und Vermögensprüfung).

18 **(4) Hilfen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten (Leistungen gem. §§**
19 **67 ff)**

20 a) Planbare Neubewilligung einer Leistung

21 Bei einer planbaren Neubewilligung der Leistung prüft der Träger der Sozialhilfe grundsätz-
22 lich, ob alle sozialhilferechtlichen Anspruchsvoraussetzungen des bzw. der Leistungsberech-
23 tigten vorliegen. Dazu soll auch eine persönliche Vorsprache erfolgen.

24 aa) Mitteilung der Entscheidung des Trägers der Sozialhilfe

25 In den Fällen, in denen eine Neubewilligung der Leistungen geplant erfolgen kann, teilt der
26 Träger der Sozialhilfe dem bzw. der Leistungsberechtigten sowie dem Träger der Einrichtung
27 die Entscheidung mit, ob und zu welchem Zeitpunkt eine Kostenübernahme erfolgt. Dies
28 erfolgt spätestens innerhalb von 6 Wochen nach der qualifizierten Kenntnisnahme i.S.d. Abs.
29 1, dem Vorliegen des Erstkontaktbogens und der Ersteinschätzung zum Hilfebedarf sowie
30 der Bestätigung des Trägers, dass er den Antragsbogen zur Ermittlung der Anspruchsvor-
31 aussetzungen an den Leistungsberechtigten bzw. die Leistungsberechtigte ausgehändigt
32 hat. Eine persönliche Vorsprache des bzw. der Leistungsberechtigten beim Träger der Sozi-
33 alhilfe soll innerhalb dieser 6 Wochen erfolgen. Es gilt Abs. 1 S. 1.

34 bb) Verstreichen der Frist ohne Entscheidung des Trägers der Sozialhilfe

35 Verstreicht die sechswöchige Frist ohne eine Entscheidung, kann der Leistungserbringer mit
36 der Betreuung beginnen und der Träger der Sozialhilfe ist zu deren Vergütung in der Lei-
37 stungshöhe des jeweiligen Leistungstyps verpflichtet.

38 b) Kurzfristiger Beginn der Maßnahme

39 In Fällen, in denen ein kurzfristiger Beginn der Maßnahme geboten ist, weil eine akute Nicht-
40 versorgung droht, erfolgt die erforderliche Zustimmung des Trägers der Sozialhilfe unverzüg-
41 lich schriftlich (formlos per Telefax oder per E- Mail). Kriseneinrichtungen fallen unter Abs. 5.

42 aa) Vorliegen der Mindestanforderungen

43 Der Träger der Sozialhilfe prüft hierzu mindestens seine örtliche und sachliche Zuständigkeit
44 (vgl. § 2 AG-SGB XII bzw. AV ZustSoz) und stellt mindestens die Zugehörigkeit zum berech-
45 tigten Personenkreis sowie die Zuordnung zum Leistungstyp fest.

46 Der Träger der Sozialhilfe teilt dem bzw. der Leistungsberechtigten sowie dem Leistungser-
47 bringer spätestens innerhalb von einer Woche nach dem Bekanntwerden i.S.d. Abs. 1 dem

1 Vorliegen des Erstkontaktbogens und der Ersteinschätzung zum Hilfebedarf, sowie des An-
2 tragsbogens als Selbstauskunft sowie in der Regel einer persönlichen Vorsprache die Ent-
3 scheidung mit, ob und zu welchem Zeitpunkt eine Kostenübernahme erfolgt.

4 bb) Finanzierungshöhe bis zur endgültigen Feststellung des Umfangs der bedarfsgerechten
5 Leistung

6 Verstreicht die einwöchige Frist ohne eine Entscheidung, kann der Leistungserbringer mit
7 der Maßnahme beginnen und der Träger der Sozialhilfe ist zu deren Vergütung in der Lei-
8 stungshöhe des jeweiligen Leistungstyps entsprechend verpflichtet. Nachdem der Hilfebedarf
9 endgültig festgestellt ist, bewilligt der Träger der Sozialhilfe diesen rückwirkend ab Bekannt-
10 werden des Hilfebedarfes. Ein rückwirkender Wechsel des Leistungstyps ist nicht zulässig.

11 c) Folgebewilligung einer Leistung

12 Für eine Folgebewilligung gelten die Regelungen der Leistungsbeschreibungen. Bei einer
13 Folgebewilligung für Personen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten nach §§ 67ff. SGB
14 XII sollte vorab möglichst ein persönliches Gespräch mit dem Träger der Sozialhilfe stattfin-
15 den.

16 d) Verfahren bei wesentlicher Veränderung des notwendigen Leistungsumfangs innerhalb 17 des Bewilligungszeitraums

18 Im Falle einer wesentlichen Veränderung des notwendigen Leistungsumfanges – innerhalb
19 des Bewilligungszeitraums - teilt der Träger der Einrichtung dies umgehend dem Träger der
20 Sozialhilfe mit. Der Träger der Sozialhilfe prüft unverzüglich, ob ein neuer Leistungsumfang
21 (Änderung des Leistungstyps) festgelegt wird, und teilt seine Entscheidung mit.

22 e) Bei Familien mit minderjährigen Kindern erfolgt für alle Fälle (a)-d)) eine Information und
23 Beteiligung der Jugendhilfe (Jugendämter).

24 **(5) Weitere Regelungen in leistungstypspezifischen Anlagen**

25 Näheres bzw. Ausnahmen (zum Beispiel Fristen) werden jeweils in den leistungstypspezifi-
26 schen Anlagen geregelt.

27 **§ 10 Inhalt der Leistungen**

28 (1) Inhalt und Qualität der Leistung werden gemäß § 76 Abs. 1 SGB XII und den Regelungen
29 dieses Rahmenvertrags vereinbart. In der einrichtungsbezogenen Konzeption werden die
30 leistungstypspezifischen Merkmale ausgestaltet.

31 (2) Das Leistungsangebot ist darauf auszurichten, die Leistungsberechtigten entsprechend
32 ihres spezifischen Bedarfes unter Berücksichtigung des Wunsch- und Wahlrechtes sach-
33 und fachgerecht zu fördern und zu unterstützen. Eine wesentliche Grundlage dafür bilden
34 der vom Träger der Sozialhilfe festgestellte individuelle Bedarf (z.B. HMB-WV und BBRP), die
35 darauf aufbauende Ziel- und Leistungsplanung sowie eine ggf. vorhandene Gesamtplanung
36 für die Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung nach § 58 SGB XII bzw. für die
37 Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten in geeigneten Fällen nach § 68
38 SGB XII.

39 Insbesondere legt der Träger der Sozialhilfe hierbei gemeinsam mit der leistungsberechtig-
40 ten Person und unter Beteiligung des Trägers der Einrichtung die kurz-, mittel- und langfristi-
41 gen Ziele der Maßnahme fest, die verbindlicher Bestandteil des Hilfeplans sind. Zieländerun-
42 gen werden analog dieses Verfahrens vorgenommen.

43 Die Regelungen der leistungstypspezifischen Anlagen finden dabei Anwendung.

44 (3) Die Leistungen beinhalten:

- 45 - die Grundleistungen, soweit erforderlich (insbesondere Bereitstellung von Unterkunft
46 und Verpflegung);
- 47 - die maßnahmebedingten Leistungen, (insbesondere Beratung, Pflege, Unterstützung,
48 Begleitung, Anleitung und Förderung);

1 - die Bereitstellung der betriebsnotwendigen Anlagen einschließlich ihrer Ausstattung.

2 (4) In den leistungstypspezifischen Anlagen sind gemäß § 76 Abs.1 in Verbindung mit §§ 54
3 und 68 SGB XII Festlegungen über wesentliche Leistungsmerkmale und deren sächliche,
4 räumliche und personelle Ausstattung getroffen.

5 Dazu gehören insbesondere:

6 - Leistung nach Art, Ziel, Umfang und Qualität,

7 - Personenkreis,

8 - Vereinbarte Personalvorhaltung des Betreuungspersonals unter Berücksichtigung
9 der vereinbarten Personalschlüssel,

10 - Funktion und Qualifikation des Personals unter Berücksichtigung der WTG-PersV –
11 sofern im Leistungstyp relevant – und der Erfordernisse aus § 11 (2),

12 - Sächliche Ausstattung,

13 - Betriebsnotwendige Anlagen.

14 **§ 11 Personelle Ausstattung**

15 (1) Der Träger der Einrichtung und der Träger der Sozialhilfe schließen auf Grundlage der
16 jeweiligen Leistungsbeschreibung Vereinbarungen über die personelle Ausstattung ab.

17 (2) Die personelle Ausstattung und die Qualifikation der Mitarbeiter richten sich nach dem
18 Bedarf der leistungsberechtigten Personen, den Erfordernissen der einzelnen Leistungsty-
19 pen und der Einrichtung sowie den für die Leistungserbringung erheblichen gesetzlichen
20 Bestimmungen. Das Leistungsangebot muss den allgemeinen fachlichen Erkenntnissen und
21 Notwendigkeiten für die Maßnahmen für die jeweilige Gruppe für Leistungsberechtigte mit
22 vergleichbarem Bedarf entsprechen.

23 Den Grundsätzen gem. § 10 (4) folgend, sind hinsichtlich der personellen Ausstattung in den
24 Leistungsbeschreibungen in angemessenem Umfang zu berücksichtigen:

25 - Zeiten für Beratung, Förderung, Versorgung, Unterstützung und Pflege der Leis-
26 tungsberechtigten,

27 - fachliche Anforderungen an die Qualifikation und Berufserfahrung der Mitarbeiter,
28 Fachkraft-Quote, wenn abweichend der WTG-PersV,

29 - leitende, administrative und organisatorische Aufgaben, (fachliche Leitungs- und
30 Verwaltungsanteile)

31 - zeitlicher und personeller Aufwand für Koordination

32 - Einarbeitung neuer Mitarbeiter, Anleitungsaufgaben,

33 - Zeiten für Qualitätsentwicklung und -sicherung, Zertifizierung,

34 - Aufgaben der Kooperation, Koordination und Vernetzung sowie

35 - Zeiten für Fort- und Weiterbildung.

36

37 (3) Das vertraglich vereinbarte Personal ist für die vereinbarten Leistungen gemäß § 75 Abs.
38 3 SGB XII einzusetzen.

39 Arbeitsvertragliche Regelungen, die dazu führen, dass die Vergütungen der Mitarbeiter/-
40 innen an den Erfolg von Fallakquise gebunden werden, sind nicht zulässig.

41 Die Verbände wirken gegenüber ihren Mitgliedsorganisationen darauf hin, dass arbeitsver-
42 tragliche Regelungen solcher Art unterbleiben. Flexible Arbeitsverträge gemäß den gesetzli-
43 chen Bestimmungen sind im Sinne der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit möglich.

1 (4) Für das gemäß Leistungsvereinbarung vorzuhaltende Personal setzt der Träger der Ein-
2 richtung grundsätzlich das bei ihm beschäftigte Personal ein.
3 Wesentliche Abweichungen von diesem Grundsatz durch dauerhaftes Einsetzen von Lea-
4 singkräften sind dem Träger der Sozialhilfe anzuzeigen und werden durch ihn bestätigt. Der
5 Träger der Einrichtung gewährleistet die Zuverlässigkeit und Leistungsfähigkeit der Einrich-
6 tung.

7 Beim Einsatz von Fremdpersonal gewährleistet der Träger der Einrichtung, dass das Fremd-
8 personal entsprechend der Leistungsvereinbarung qualifiziert ist und mindestens der Min-
9 destlohn nach § 9 Landesmindestlohngesetz (LMG) gezahlt wird. Die fachliche Leitung der
10 Einrichtung hat das Weisungsrecht bzw. die Fachaufsicht über das Fremdpersonal.

11 (5) Die Träger der Einrichtung sind verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass das eingesetzte
12 Personal regelmäßig an Fortbildungen teilnimmt.

13 (6) Näheres ist in den leistungstypspezifischen Anlagen geregelt.

14 **§ 12 Qualität der Leistungen**

15 (1) Die Qualität der Leistungen ist die Gesamtheit von Eigenschaften und Merkmalen, die die
16 Einrichtung im Hinblick auf eine vereinbarte Leistungserbringung erfüllt.

17 Qualität gliedert sich in

- 18 - Strukturqualität,
- 19 - Prozessqualität und
- 20 - Ergebnisqualität.

21 (2) Für Pflegeeinrichtungen mit einem Versorgungsvertrag gemäß §§ 71 ff. SGB XI gelten
22 die nach dem SGB XI geregelten Qualitätsverpflichtungen unmittelbar oder entsprechend,
23 soweit nicht in spezifischen Anlagen zu diesem Vertrag weitergehende Qualitätsverpflichtun-
24 gen festgelegt werden.

25 (3) Die Strukturqualität bezieht sich auf die vom Träger der Einrichtung und der Einrichtung
26 ausgestalteten Rahmenbedingungen, unter denen die vereinbarte Leistung erbracht wird.
27 Parameter sind insbesondere:

- 28 - personelle, räumliche und sächliche Ausstattung
- 29 - Standort und Größe der Einrichtung
- 30 - bauliche Standards
- 31 - Konzeption der Einrichtung
- 32 - Organisationsform
- 33 - Konzeptionell verankerte Fort- und Weiterbildung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
- 34 - Einbindung in Versorgungs- und Kooperationsstrukturen und Gemeinwesen
- 35 - Dokumentationssystem (personen- und einrichtungsbezogen)
- 36 - Leitungs- und Vertretungsregelungen
- 37 - Handlungsanweisungen/Leitfäden
- 38 - die öffentliche Darstellung des vorgehaltenen Angebots.

39 (4) Prozessqualität bezieht sich auf die Planung, Strukturierung und den Ablauf der Leis-
40 tungserbringung. Zur Prozessqualität gehören insbesondere bezogen auf die Einrichtung

- 41 - bedarfsgerechte Fortentwicklung der Konzeption
- 42 - Personalsteuerung, bspw. bedarfsgerechte Dienstplangestaltung
- 43 - Instrumente der Personalentwicklung

- 1 - fachübergreifende Teamarbeit
- 2 - Vernetzung der Angebote der Einrichtungen
- 3 in der personenbezogenen Leistungserbringung
- 4 - Orientierung des Hilfeprozesses an den Leistungsgrundsätzen des SGB IX und SGB
- 5 XII (Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft, Hilfe zur Selbsthilfe, Stärkung von
- 6 Selbstbestimmung und Eigenverantwortung etc.)
- 7 - aktive Einbeziehung der/ des Leistungsberechtigten und ggf. der Angehörigen
- 8 und/oder der gesetzlichen Vertreter
- 9 - Zusammenarbeit zwischen dem Leistungsberechtigten, dem Träger der Sozialhilfe
- 10 und dem Leistungserbringer; dies schließt die gemeinsame Erstellung der Ziel- und
- 11 Leistungsplanung ein, welche Bestandteil einer Gesamtplanung nach § 58 SGB XII
- 12 ist bzw. nach § 68 SGB XII sein kann
- 13 - bedarfsorientierte und an den Zielen und Wünschen des Leistungsberechtigten sowie
- 14 an der vorgenannten Ziel- und Leistungsplanung ausgerichtete Maßnahmeplanung
- 15 und Erbringung der Leistung
- 16 - zeitnahe gegenseitige Information vom Leistungserbringer und dem Träger der Sozi-
- 17 alhilfe über Besonderheiten im einzelnen Maßnahmeverlauf und bei wesentlichem
- 18 Änderungsbedarf in der Planung (Umfang der Leistungserbringung und abgestimmte
- 19 Ziele).

20 (5) Die Ergebnisqualität der Leistungserbringung ist regelmäßig zu überprüfen. Bei der Beur-

21 teilung des Ergebnisses kommt der Erreichung der Ziele und Wünsche des Leistungsberech-

22 tigten eine zentrale Bedeutung zu.

23 Kriterien für die Feststellung der Ergebnisqualität können unter anderem sein

- 24 - Grad der Zielerreichung bei der Teilhabe am Leben in der Gesellschaft
- 25 - Grad der Zielerreichung bei der beruflichen Teilhabe
- 26 - Grad der Überwindung der besonderen sozialen Schwierigkeiten (z.B. Stärkung des
- 27 Selbsthilfepotentiales, Prävention von Wohnraumverlust bzw. angemessene Wohn-
- 28 raumversorgung)
- 29 - Unterstützung der persönlichen Entwicklung und Leistungsfähigkeit
- 30 - Einbeziehung des sozialen Umfeldes und Sozialraumes
- 31 - Zufriedenheit der/ des Leistungsberechtigten
- 32 - Verhinderung oder Verzögerung von Verschlechterung.

33 (6) Näheres zur Qualität der Leistungen regeln die leistungstypspezifischen Anlagen.

34 **§ 13 Qualitätssicherung**

35 (1) Auf der Grundlage von § 76 Abs. 3 SGB XII wird ein Verfahren zur Qualitätssicherung

36 festgelegt.

37 Unter Qualitätssicherung werden unterschiedliche Maßnahmen verstanden, die der Sicher-

38 stellung festgelegter Qualitätsanforderungen (Leistungsbeschreibung, Leistungsvereinba-

39 rung und Konzept) dienen. Hieraus können dann Handlungsweisen zur Qualitätssicherung

40 und -verbesserung abgeleitet werden. Die Umsetzung dieser Ergebnisse wird durch Wieder-

41 holung des Prozesses überprüft.

42 (2) Der Träger der Einrichtung ist dafür verantwortlich, dass Verfahren zur internen Siche-

43 rung der vereinbarten Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität festgelegt und die sich daraus

44 ergebenden Maßnahmen regelmäßig durchgeführt werden. Es können Maßnahmen der ex-

45 ternen Qualitätssicherung berücksichtigt werden.

1 (3) Qualitätssicherung bezieht sich auf die im Zusammenhang mit der Konzeption der Ein-
2 richtungen dargestellten Standards der Qualität. Sie wird von den Einrichtungen planmäßig
3 durchgeführt und ständig hinsichtlich ihrer Wirksamkeit überprüft beziehungsweise weiter-
4 entwickelt.

5 Maßnahmen und Instrumente der internen und / oder externen Qualitätssicherung können
6 unter anderem sein:

7 Bezogen auf die Einrichtung:

- 8 - die Einrichtung von Qualitätszirkeln / Arbeitsgruppen
- 9 - die Einsetzung von Qualitätsbeauftragten
- 10 - interne und externe Qualitätskonferenzen
- 11 - Fort- und Weiterbildung
- 12 - regelmäßige Mitarbeiterbesprechungen
- 13 - die Entwicklung und Weiterentwicklung von Verfahrensstandards für die Beratung,
14 Unterstützung und Pflege der Leistungsberechtigten
- 15 - Beratungsangebote
- 16 - Supervision
- 17 - Anpassung oder Aufrechterhaltung vereinbarter Standards der Strukturqualität
- 18 - Beschreibung des vorgehaltenen Leistungsangebotes mit den dazugehörigen Vergü-
19 tungen und der personellen und räumlichen Ausstattung
- 20 - Heimbeirat, Leistungsberechtigten (bzw. Bewohner-) Vertretung,
- 21 - Beschwerdeverfahren
- 22 - Durchführung von Kunden- bzw. Nutzerbefragungen.

23

24 **§ 14a Dokumentation der einrichtungsbezogenen Qualitätsstandards**

25 (1) Der Träger der Einrichtung erstellt jährlich einen nach Leistungstypen standardisierten
26 Bericht über die von ihm erbrachten Leistungen, deren Qualität und die durchgeführten
27 Maßnahmen der Qualitätssicherung und leitet ihn dem Träger der Sozialhilfe zu. Der Quali-
28 tätsbericht stellt u.a. den Ist – Stand der erbrachten Leistung dar.

29 Die Angaben zum Personaleinsatz und zu den Leistungsberechtigten (zur Verweildauer, zur
30 Belegung und zum Bewilligungsumfang, z.B. der Zuordnung zu Hilfebedarfsgrup-
31 pen/Leistungstypen) müssen sich revisionssicher, das heißt unveränderbar bzw. nachvoll-
32 ziehbar im Hinblick auf nachträgliche Änderungen (aus der Dokumentation, analog oder digi-
33 tal) des Trägers ergeben.

34 (2) Die Erfassung des eingesetzten Personals (Ist) erfolgt entsprechend den Regelungen der
35 Anlage 10 BRV. Das eingesetzte Personal wird aus den Arbeitsverträgen (vergütete Arbeits-
36 zeit in VK) abgeleitet. Wenn aus den Arbeitsverträgen die tatsächliche Personalzuordnung
37 nicht hervorgeht, muss sich diese aus weiteren Dokumenten, wie Dienstplänen, Arbeitsein-
38 satzplanung oder der Arbeitszeiterfassung, ergeben.

39 Das einzusetzende Personal (Soll) ergibt sich aus den bewilligten Leistungen (Belegung und
40 Betreuungsumfang, vgl. Abs. 1).

41 Im standardisierten, jährlichen Bericht erfolgen Angaben zum Umfang des eingesetzten Per-
42 sonals (Durchschnitt von Mitarbeitenden, unterteilt in Fachkräfte und Nicht-Fachkräfte) quar-
43 talsbezogen. Angaben zur Zahl der Leistungsberechtigten erfolgen als Summe der Bele-
44 gungstage bzw. Leistungsstunden. Näheres regeln die leistungstypbezogenen Anlagen. Auf
45 Anforderung erhält der Träger der Sozialhilfe Einblick in die zugrunde liegenden Daten.

1 (3) Der Träger der Sozialhilfe teilt dem Träger der Einrichtung bis spätestens zum 30.06. den
2 Stand der Bearbeitung mit. Erfolgt die Abgabe des Berichts fristgerecht gemäß Leistungsbe-
3 schreibung, teilt der Träger der Sozialhilfe dem Träger der Einrichtung bis zum 30.09. die
4 Annahme des Berichtes und ggf. festgestellte Unplausibilitäten mit. Zur ggf. notwendigen
5 Erläuterung steht dem Träger der Einrichtung ein Zeitraum von 4 Wochen zur Verfügung.

6 Konnten die Unplausibilitäten damit nicht geklärt werden oder wurden Abweichungen festge-
7 stellt, so kann der Träger der Sozialhilfe um Stellungnahme bitten.

8

9 **§ 14b Dokumentation des personenbezogenen Leistungsgeschehens**

10 (1) Die Erbringung der Leistungen auf Grundlage der personenzentrierten Ziel- und Leis-
11 tungsplanung sowie deren standardisierte Dokumentation bilden die Grundlage für die Zu-
12 sammenarbeit aller am Leistungsprozess Beteiligten.

13 Die Standards für Dokumente und Verfahren dienen dazu,

- 14 • die Leistungsplanung und -erbringung zu unterstützen
- 15 • die Leistung nachvollziehbar zu dokumentieren
- 16 • eine Voraussetzung zu schaffen für die Darstellung und Weiterentwicklung von Pro-
17 zess- und Ergebnisqualität (Qualitätsmanagement) nach § 12 Abs. 4 und 5 des Berliner
18 Rahmenvertrages
- 19 • mit ihrer Vereinheitlichung eine Vereinfachung der Verfahren zu erreichen.

20

21 (2) Die Standards für Dokumente und Verfahren orientieren sich an der zeitlichen Abfolge
22 der Leistungserbringung, d.h. sie

- 23 • weisen die regelmäßige Leistungserbringung während des festgelegten Leis-
24 tungszeitraumes transparent nach
- 25 • geben Hinweise auf notwendige Veränderungen und Abweichungen von der Be-
26 darfsfeststellung sowie der Ziel- und Leistungsplanung während des festgelegten
27 Leistungszeitraumes und
- 28 • stellen dar, inwieweit am Ende des festgelegten Leistungszeitraumes die Ziele er-
29 reicht werden konnten und die Wünsche des Leistungsberechtigten berücksichtigt
30 wurden.

31 (3) Neben den unter Absatz 2 aufgeführten Dokumentationsstandards führt der Leistungser-
32 bringer nach eigenem Ermessen eine individuelle personenbezogene Betreuungsdokumen-
33 tation, in die dem Träger der Sozialhilfe auf Anforderung unter Berücksichtigung des Daten-
34 schutzes Einsicht zu gewähren ist.

35 (4) Die Dokumentation wird in deutscher Sprache geführt.

36 (5) Nähere Ausführungen zu den Dokumentations- und Verfahrensstandards finden sich in
37 Anlage 4 und den Leistungsbeschreibungen.

38 **III. Vergütung**

39 Für die Regelungen dieses Abschnittes und der zugehörigen Anlagen wird der Träger der
40 Sozialhilfe ausschließlich durch die für Soziales zuständige Senatsverwaltung vertreten.

41 **§ 15 Leistungsgerechte Vergütung**

42 (1) Die Vergütungen werden auf der Grundlage der §§ 75 ff. SGB XII zwischen dem Träger
43 der Einrichtung oder seinem Verband und dem Träger der Sozialhilfe vereinbart.

44 Die Vergütungen sind vor Beginn der jeweiligen Wirtschaftsperiode für einen zukünftigen
45 Zeitraum abzuschließen. Nachträgliche Ausgleiche sind nicht zulässig.

- 1 (2) Die Vergütungen müssen angemessen und leistungsgerecht sein und bei sparsamer und
2 wirtschaftlicher Betriebsführung eine bedarfsgerechte Hilfe ermöglichen.
- 3 (3) Wenn im Rahmen der Vergütungsverhandlung Aufwendungen geltend gemacht werden,
4 die aus einem Geschäft zwischen konzernähnlich verbundenen Unternehmen, zwischen ei-
5 nem Unternehmen und seinem Gesellschafter oder der Geschäftsführung resultieren, infor-
6 miert der Träger der Einrichtung den Träger der Sozialhilfe darüber, mit wem der vorgenann-
7 ten Beteiligten der Träger der Einrichtung die Vertragsbeziehung eingegangen ist, sowie
8 über die Art der Geschäftsverbindung.
- 9 Für die in Satz 1 genannten Geschäfte sind die vertraglichen Grundlagen, aus denen die
10 vereinbarten Leistungen und Preise hervorgehen, gegenüber dem Träger der Sozialhilfe of-
11 fenzulegen.
- 12 Die Aufwendungen werden anerkannt, wenn sie sparsam und wirtschaftlich sind.
- 13 Eine konzernähnliche Verbindung liegt vor, wenn direkt oder indirekt eine Beteiligung von
14 mehr als 50 % zwischen dem Einrichtungsträger und dem Geschäftspartner besteht. Analog
15 gilt dies für privatrechtliche Geschäftsverbindungen.
- 16 (4) Die Vergütung für die Leistungen besteht bei stationären und teilstationären Einrichtun-
17 gen mindestens aus der Maßnahmepauschale, der Grundpauschale sowie dem Investitions-
18 betrag; bei ambulanten Diensten mindestens aus der Maßnahmepauschale und dem Investi-
19 tionsbetrag. Nicht direkt zurechenbare Aufwendungen werden zu 60 % der Maßnahme- und
20 40% der Grundpauschale zugeordnet. Abweichungen können in den leistungstypspezifi-
21 schen Anlagen geregelt werden.
- 22 a. Die Maßnahmepauschale ist das Entgelt für eine vereinbarte Leistung. Sie setzt sich zu-
23 sammen aus den kalkulierten direkten und allgemeinen maßnahmebedingten Aufwendun-
24 gen. Diese werden je nach Leistungstyp und gegebenenfalls Hilfebedarfsgruppe vereinbart.
25 Die Vergütungen werden, je nach Art und Umfang der Leistung, nach dem dafür erforderli-
26 chen Zeitaufwand, nach dem jeweiligen Leistungsinhalt, nach Komplexleistungen oder auch
27 nach Einzelleistungen vereinbart.
- 28 b. Die Grundpauschale ist das Entgelt für vereinbarte Leistungen der Unterkunft und Ver-
29 pflegung des Leistungsberechtigten.
- 30 Sie setzt sich zusammen aus den kalkulierten Verpflegungssachaufwendungen und allge-
31 meinen unterkunfts- und verpflegungsbedingten Aufwendungen, sofern sie nicht dem Investi-
32 tionsbetrag zuzuordnen sind.
- 33 Die Verpflegungssachaufwendungen werden je nach Leistungstyp und gegebenenfalls Hil-
34 febedarfsgruppe vereinbart.
- 35 c. Der Investitionsbetrag umfasst die betriebsnotwendigen Anlagen und ihre Ausstattung für
36 die Erbringung der Leistungen. Hierzu zählen die Herstellung, Anschaffung, Wiederbeschaf-
37 fung, Ergänzung, Instandhaltung, Instandsetzung der für den Betrieb der Einrichtung not-
38 wendigen Arbeitsmittel, Gebäude und sonstiger abschreibungsfähiger Anlagegüter bzw. de-
39 ren Miete, Pacht und Nutzung sowie Kapitalkosten, Zinsen für Eigen- und Fremdkapital.
- 40 Eine Erhöhung der Vergütung aufgrund von Investitionsmaßnahmen ist nur möglich, wenn
41 der Träger der Sozialhilfe der Investitionsmaßnahme vorher zugestimmt hat.
- 42 Dem Grunde nach ist zuzustimmen, wenn aufgrund ordnungsrechtlicher Vorschriften (Bau-
43 recht, Heimrecht etc.) Investitionen vorgenommen werden müssen.
- 44 Näheres wird in Anlage 8 zu diesem Vertrag geregelt.
- 45 Für Pflegeeinrichtungen mit einem Versorgungsvertrag gemäß §§ 71 ff. SGB XI gelten vor-
46 stehende Regelungen zum Investitionsbetrag nicht.
- 47 (5) Die Regelungen zur vorübergehenden Abwesenheit von Leistungsberechtigten für Ein-
48 richtungen für behinderte Menschen gemäß §§ 53/ 54 SGB XII und für den Personenkreis
49 nach §§ 67/ 68 SGB XII sind als Anlage 6 beigefügt.

1 Für Pflegeeinrichtungen mit einem Versorgungsvertrag gemäß §§ 71 ff. SGB XI finden nach
2 § 61 Absatz 6 SGB XII die Rahmenverträge nach § 75 Absatz 1 und 2 SGB XI Anwendung.

3 (6) Die Höhe der Vergütungen wird zwischen den Trägern der Einrichtung und dem Träger
4 der Sozialhilfe nach § 75 Abs. 3 Nummer 2 SGB XII vereinbart. Die Träger der Einrichtung
5 dürfen den Selbstzahlern bei gleicher Leistung keine Vergütungen berechnen, die niedriger
6 als die von den Kostenträgern der Sozialhilfe zu zahlenden Vergütungen sind.

7 (7) Für eine pauschalierte Vergütungsanpassung verständigen sich die Vertragspartner die-
8 ses Rahmenvertrages in der Vertragskommission Soziales rechtzeitig vor Ablauf der allge-
9 meinen Laufzeit der Vereinbarungen gem. § 75 Abs. 3 SGB XII über die Rahmenbedingun-
10 gen der Verhandlungen sowie über Verfahren und inhaltliche Ausgestaltung einer pauschali-
11erten Vergütungsanpassung. Hierbei orientieren sie sich an den Tarifsteigerungen des öf-
12 fentlichen Dienstes im Land Berlin und einschlägigen Indices.

13 **§ 16 Nicht abgegoltene Leistungen**

14 (1) Nicht Bestandteile der Vergütungen sind Leistungen, zu deren Erstattung andere Kosten-
15 träger gesetzlich oder vertraglich verpflichtet sind, insbesondere:

- 16 - berufsfördernde Leistungen zur Rehabilitation,
- 17 - ärztliche und zahnärztliche Behandlung, Versorgung mit Arzneimitteln und Ver-
18 bandsmaterial, Zahnersatz, Krankenhausbehandlung, Sondernahrung, Stärkungsmit-
19 teln, Inkontinenzmaterial und alle mit der Krankenversicherung (SGB V) zusammen-
20 gehörenden Leistungen mit Ausnahme der Bereitstellung und Verabreichung ärztlich
21 verordneter Medikamente gemäß Nr. 26 der HKP-Richtlinie in vollstationären Einrich-
22 tungen.

23 Nicht von dieser Regelung berührt werden die Leistungen, zu deren Erbringung die Einrich-
24 tungen gemäß den §§ 43a, 43 Abs. 2 SGB XI nach Maßgabe des § 13 SGB XI verpflichtet
25 sind.

26 (2) Leistungen, die nicht im Rahmen von Vereinbarungen nach §§ 75 ff. SGB XII vergütet
27 werden, sind insbesondere:

- 28 - Personalausbildungsstätten, wie Heilerzieher-, Altenpflege- und ähnliche Schulen und
29 in der Einrichtung durchgeführte überbetriebliche Ausbildungsmaßnahmen
- 30 - Personalwohnungen
- 31 - offene Hilfen und sonstige Leistungen an Dritte (ambulante Beratung und Behand-
32 lung), sofern nicht mit dem Träger der Sozialhilfe konzeptionell abgestimmt
- 33 - Arbeitsbelohnungen und Arbeitsentlohnungen an Leistungsberechtigte, soweit sie
34 über die vom Träger der Sozialhilfe dafür getroffenen Regelungen hinaus gewährt
35 werden
- 36 - Nebenbetriebe, die nicht zur Erfüllung des Zwecks der Einrichtung notwendig sind.

37

38 **§ 17 Grundsätze des Rechnungswesens**

39 Regelungen zu den Grundsätzen des Rechnungswesens finden sich in Anlage 10 zu diesem
40 Vertrag.

41 **§ 18 Verfahren zur Vergütungsvereinbarung von Maßnahmen- und Grundpau- 42 schale (Einzelverhandlung)**

43 (1) Für den Abschluss einer Vereinbarung nach § 75 Absatz 3 SGB XII gibt der Träger der
44 Einrichtung ein Angebot gegenüber dem Träger der Sozialhilfe ab. Einzelheiten hierzu ver-
45 einbaren die Vertragsparteien in einer Verfahrensregelung als Anlage zu diesem Rahmen-
46 vertrag.

1 (2) Die Angemessenheit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit der angebotenen Vergütungen
2 ist in einem zweistufigen Verfahren zu beurteilen:

3 a) In einer 1. Stufe erfolgt eine Plausibilitätsprüfung der vom Träger der Einrichtung für den
4 bevorstehenden Vereinbarungszeitraum prognostisch geltend gemachten einzelnen Kosten-
5 ansätze. Dabei hat der Träger der Einrichtung die Abweichung der Kostenansätze zu Kosten
6 aus den Vorjahren (interner Vergleich) plausibel zu erklären. Art, Umfang und Qualität der
7 hierfür (regelmäßig) einzureichenden notwendigen Unterlagen sind in der Allgemeinen Verfah-
8 rensregelung geregelt (Anlage 2).

9 Der Träger der Sozialhilfe überprüft die Plausibilität und kann Verständnisfragen stellen. Er
10 kann weitere Unterlagen anfordern, wenn er begründet darlegt, welche Kostenansätze er
11 nicht für plausibel hält (substantiiertes Bestreiten). Sofern dies nicht im Rahmen eines ge-
12 meinsamen Verhandlungstermins erfolgt, hat es schriftlich zu erfolgen.

13

14 b) Sind die Kostenansätze plausibel, erfolgt in der 2. Stufe die Bewertung der Wirtschaftlich-
15 keit der geforderten Vergütungen, der Summe aus Maßnahme- und Grundpauschale. Hierfür
16 wird ein externer Vergleich mit den vereinbarten Vergütungen aller Einrichtungen eines Leis-
17 tungstyps durchgeführt.

18 Ein externer Vergleich hat nach den folgenden Grundsätzen stattzufinden:

- 19 - Beim externen Vergleich werden die in der ersten Stufe nachvollziehbaren prognosti-
20 schen Kostenansätze berücksichtigt.
- 21 - Beim externen Vergleich wird die Vergütung unter Beachtung vertraglicher Beson-
22 derheiten der Leistungsvereinbarung der Einrichtung betrachtet.
- 23 - Bei der Gruppenbildung ist nicht nach tarifgebundenen und nicht tarifgebundenen
24 Einrichtungen zu unterscheiden.
- 25 - Es besteht Transparenz über die in den externen Vergleich einbezogenen Einrich-
26 tungen. Die Transparenzdarstellung enthält obligatorisch folgende Informationen:
27 Leistungstyp, Name und Adresse der Einrichtung, Preise, Platzzahl, Ablaufdatum der
28 letzten Vergütungsvereinbarung, Besonderheiten der Leistungsvereinbarung. Für die
29 Beteiligten sind die Datenbasis und das rechnerische Verfahren nachvollziehbar.

30 Der externe Vergleich stellt eine Vergleichsgröße im Rahmen der Angemessenheitskontrolle
31 dar, bestimmt die angemessene Vergütung aber nicht abschließend.

32 c) Liegt die geforderte Vergütung im unteren Drittel zu den im externen Vergleich herange-
33 zogenen Vergütungen vergleichbarer Einrichtungen, ist regelmäßig ohne weitere Prüfung
34 von der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit auszugehen. Zur Ermittlung des unteren Drittels
35 werden die höchste und die niedrigste vereinbarte Vergütung im betreffenden Leistungstyp
36 herangezogen. Deren Differenz wird durch drei geteilt. Dieser Betrag wird zur niedrigsten
37 Vergütung addiert und markiert die Grenze des unteren Drittels. Zur Ermittlung der Einrich-
38 tungen mit der höchsten und der niedrigsten Vergütung werden die relevanten Vergleichs-
39 entgelte der Einrichtungen mit Besonderheiten in den Leistungsvereinbarungen entspre-
40 chend bereinigt.

41 Weitere Wirtschaftlichkeitsbetrachtung:

42 Liegt die geforderte Vergütung über dem unteren Drittel, sind die vom Träger der Einrichtung
43 dafür geltend gemachten Gründe unter Berücksichtigung ihrer fachlich-strukturellen Beson-
44 derheiten auf ihre wirtschaftliche Angemessenheit zu prüfen.

45 Die in der Berliner Vertragskommission Soziales verabschiedeten Musterkalkulationen für
46 die einzelnen Leistungstypen sind bei der Beurteilung der Wirtschaftlichkeit zu berücksichti-
47 gen.

48 Die Einhaltung der Tarifbindung und die Zahlung ortsüblicher Gehälter sind dabei immer als
49 wirtschaftlich angemessen zu werten.

IV. Prüfung von Wirtschaftlichkeit und Qualität der Leistung und Leistungserbringung

§ 19 Prüfung

(1) Der Träger der Sozialhilfe kann im Rahmen seines allgemeinen Prüfrechts die Qualität und Wirtschaftlichkeit der Leistung und Leistungserbringung überprüfen.

Die Vertragsparteien verstehen die kooperative Durchführung von Qualitäts- und Wirtschaftlichkeitsprüfungen als eine Maßnahme zur Sicherung von Qualität und Wirtschaftlichkeit der Leistungserbringung.

Der Träger der Einrichtung hat die Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass die Leistungen in Bezug auf ihre Qualität und Wirtschaftlichkeit nachgeprüft werden können. Näheres wird in den leistungstypspezifischen Anlagen geregelt.

(2) Für Pflegeeinrichtungen mit einem Versorgungsvertrag gemäß §§ 71 ff. SGB XI finden die nach dem SGB XI geregelten Prüfungsregelungen Anwendung, soweit nicht in den spezifischen Anlagen zu diesem Vertrag weitergehende Vereinbarungen getroffen werden.

(3) Inhalt und Verfahren der Qualitäts- und Wirtschaftlichkeitsprüfung ergeben sich aus der Anlage 9.

§ 20 Prüfung der Qualität

(1) Der Träger der Sozialhilfe ist berechtigt, die Qualität der jeweils vereinbarten Leistung jederzeit zu prüfen und die dazu notwendigen und geeigneten Maßnahmen zu ergreifen.

(2) Gegenstand der Prüfung der Qualität ist die Überprüfung der Erbringung der vertraglich vereinbarten Leistungen. Dazu gehört auch die Prüfung des vereinbarten und eingesetzten Personals und dessen Qualifikation. Grundlage ist die Leistungsvereinbarung zwischen dem Träger der Sozialhilfe und dem Träger der Einrichtung.

§ 21 Prüfung der Wirtschaftlichkeit

(1) Gegenstand der Prüfung ist die Wirtschaftlichkeit im Hinblick auf ein angemessenes Verhältnis der Vergütung zu den vereinbarten und erbrachten Leistungen. Im Rahmen des Verfahrens zum Abschluss einer Vergütungsvereinbarung findet von Gesetzes wegen immer eine Bewertung der Wirtschaftlichkeit statt, da Vergütungsvereinbarungen immer dem Gebot der Wirtschaftlichkeit entsprechen müssen.

(2) Der Träger der Sozialhilfe ist berechtigt, die Wirtschaftlichkeit von vereinbarten Leistungen zu prüfen, wenn sich – in der Regel aus einer Qualitätsprüfung – tatsächliche Anhaltspunkte dafür ergeben, dass die Einrichtung die Anforderungen an eine wirtschaftliche Erbringung der vereinbarten Leistung nicht oder nicht mehr erfüllt.

V. Weitere Regelungen

§ 22 Abrechnungsverfahren und Liquiditätssicherung

Das Abrechnungsverfahren und die Liquiditätssicherung sind in Anlage 7 zu diesem Vertrag geregelt.

§ 23 Experimentierklausel

(1) Zur Erprobung neuer Formen der Leistungserbringung und ihrer Finanzierung können der Leistungserbringer und der Träger der Sozialhilfe einvernehmlich Vereinbarungen treffen, die von den Regelungen dieses Vertrages abweichen.

§ 24 Gemeinsame Datenbank

(Platzhalter)

1 **VI. Schlussbestimmungen**

2 **§ 25 Inkrafttreten und Laufzeit der Vereinbarung**

3 (1) Der Vertrag in der inhaltlich geänderten und redaktionell neu gefassten Fassung tritt am
4 01.04.2017 in Kraft.

5 (2) Dieser Rahmenvertrag kann mit einer Frist von einem Jahr zum Schluss eines Kalender-
6 jahres von jedem Vertragspartner in Gänze gekündigt werden.

7 (3) Haben sich die Verhältnisse, die bei Festsetzung des Inhalts dieses Rahmenvertrages
8 maßgebend gewesen sind, nach Abschluss so wesentlich geändert, dass einer Vertragspar-
9 tei das Festhalten an der ursprünglichen Regelung nicht zuzumuten ist, so kann diese Ver-
10 tragspartei eine Anpassung der betroffenen Regelungen an die geänderten Verhältnisse
11 verlangen. Sofern eine Anpassung innerhalb von 6 Monaten ab Anpassungsverlangen nicht
12 einvernehmlich möglich ist, kann dieser Rahmenvertrag in den entsprechenden Teilen ge-
13 kündigt werden.

14 (4) Eine Kündigung bedarf der Schriftform und ist allen Vertragspartnern zuzustellen. Die
15 Kündigung durch einen Verband berührt den Bestand dieses Rahmenvertrages für die übr-
16 igen Vertragspartner nicht.

17 **§ 26 Salvatorische Klausel**

18 Sollten einzelne Regelungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder
19 werden, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht. Die Vertragsparteien
20 verpflichten sich, die unwirksame Regelung durch eine rechtlich zulässige Regelung zu er-
21 setzen, die dem Sinn und Zweck am nächsten kommt.

22 Gleiches gilt bei Vorliegen einer Regelungslücke.

23 **VII. Anlagen**

24 Für die Anlagen: Siehe beigefügtes Anlagenverzeichnis

25

1

2 **Anlage 4**

3 *zum Berliner Rahmenvertrag gemäß § 79 Absatz 1 SGB XII (BRV)*

4 **Regelungen zu personenzentrierten Dokumentations- und Verfah-** 5 **rensstandards nach § 14b Berliner Rahmenvertrag**

6 **Bei Leistungen der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung nach** 7 **Kapitel 6 SGB XII**

8 1. Der Leistungserbringer dokumentiert und übermittelt dem Träger der Sozialhilfe den Ver-
9 lauf der personenbezogenen Leistungserbringung in Form von leistungstypabhängigen
10 Standards als

11

12 **1.1 Leistungsnachweis über die Durchführung der Betreuungsmaßnahme**

13 unter Berücksichtigung folgender Anforderungen

- 14 • Tagesgenaue Abbildung der Leistungserbringung zur Plausibilisierung der in
15 Rechnung gestellten Leistung
- 16 • Übermittlung in Papierform zeitgleich mit der monatlichen Rechnungslegung
- 17 • Vom Berechtigten nicht angenommene bewilligte Leistungen sind zu dokumentie-
18 ren.

19

20 **1.2 Entwicklungs- / Informationsbericht/ Fortschreibung des BBRP vor Beendigung** 21 **der Maßnahme im festgelegten Leistungszeitraum**

- 22 • Die Dokumentation hat u.a. Aussagen zu treffen
 - 23 - über den Grad der Zielerreichung auf der Basis der Gesamtplanung, d.h.
24 ob und inwieweit die konkreten Maßnahmen und Leistungen das formulier-
25 te Ziel erreicht haben.
 - 26 - ob, in welchem Umfang und welcher Form Maßnahmen weiterhin erforder-
27 lich sind
- 28 • Der Grad der Zielerreichung ist vom Träger der Sozialhilfe zu überprüfen und
29 der Gesamtplan ggf. anzupassen.
- 30 • Die Dokumentation ist vom Leistungserbringer dem Träger der Sozialhilfe spä-
31 testens sechs Wochen vor Ablauf des Bewilligungszeitraumes bzw. zum im
32 Gesamtplan festgelegten Zeitpunkt vorzulegen.

33

34 **1.3 Mitteilungsbogen**

35 Der Mitteilungsbogen dient der Zusammenarbeit zwischen Leistungserbringer und
36 dem Träger der Sozialhilfe.

- 37 • Der Leistungserbringer ist verpflichtet, im Verlauf einer Maßnahme bei ereignis-
38 bezogenen Veränderungen in der Leistungserbringung dem zuständigen Fallma-
39 nagement unverzüglich eine Mitteilung zu machen.
- 40 • Das Formular enthält Angaben über
 - 41 - Grunddaten der Leistungsberechtigten und Leistungserbringer/ Einrichtung/
42 Standort
 - 43 - Ungeplante Ereignisse
 - 44 - Anzeige wesentlicher Veränderungen im Hilfebedarf sowie zu einer veränder-
45 ten Ziel- und Leistungs- bzw. Maßnahmeplanung

- 1 • Hierzu ist grundsätzlich das Formular „Mitteilungsbogen an das Fallmanagement“
2 zu verwenden.

3

- 4 **2** Die neuen leistungstypspezifischen Dokumentationsstandards werden sukzessive bis
5 (*Datum noch offen – Vorschlag: 1 Jahr nach Auftragserteilung durch KO 75*) durch Be-
6 schluss der Kommission § 75 SGB XII in Kraft gesetzt. Bis zum jeweiligen Inkrafttreten
7 der Standards gelten die bisher vereinbarten und angewandten Standards fort.

8

9 **Bei Leistungen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten nach**
10 **Kapitel 8 nach § 67 SGB XII**

11 Folgende Dokumente kommen für die personenbezogene Dokumentation der Maßnahme
12 zur Anwendung:

- 13 - Hilfebedarfsermittlung

14 Die Hilfebedarfsermittlung enthält das Stammbblatt sowie eine Ersteinschät-
15 zung zur Anspruchsbegründung.

- 16 - Hilfeplan

17 Der Hilfeplan enthält Aussagen über den vorliegenden Bedarf und die vorhan-
18 denen Ressourcen sowie die mit der leistungsberechtigten Person vereinbar-
19 ten Ziele und geplanten Maßnahmen.

20 Die entsprechenden Dokumente und Verfahrensabläufe sind in den Leistungsbeschreibun-
21 gen konkretisiert.

22

23

24

1

2 Anlage 7

3 *zum Berliner Rahmenvertrag gemäß § 79 Absatz 1 SGB XII (BRV)*

4 **Abrechnungsverfahren und Liquiditätssicherung**

5 **1. Regelungen für regelmäßig wiederkehrende Leistungen**

6 **1.1 Allgemeine Regelungen**

7 1.1.1 Entgelte an die Träger von Einrichtungen und Diensten werden auf die jeweils leistungsberechtigte Person bezogen geleistet. Zahlungszeitraum ist in der Regel der Kalendermonat.

10 Die Zahlungen für monatlich bzw. täglich wiederkehrende Maßnahmen werden ab der Bewilligungsentscheidung auf Basis der Entgeltvereinbarungen sowie des Bewilligungsbescheides regelmäßig und ohne Rechnungslegung pro Leistungsberechtigten kalendermonatlich im Voraus als Vorauszahlung an die Träger von Einrichtungen und Diensten geleistet.

14 Die Zahlungen erfolgen unter Nutzung des IT-Fachverfahrens für die Leistungen der Sozialhilfe (OPEN-PROSOZ).

16 Bei der IT-unterstützten Vorauszahlung stellen die Bezirksämter sicher, dass die Liquidität der Träger von Einrichtungen und Diensten zum 1. des Monats, für den die Entgeltzahlungen bestimmt sind (Monat der Leistungserbringung) gewährleistet wird, indem die Zahlungseingänge bei dem Zahlungsempfänger bis zum vorletzten Werktag des Vormonats (d. h. Monat vor der Leistungserbringung) gutgeschrieben werden.

21 Die Träger von Einrichtungen und Diensten erstellen monatlich im Nachhinein auf den Kalendermonat bezogene Leistungsrechnungen, die auf der rechnungsbegründenden Inanspruchnahme der Einrichtungen und Dienste beruhen, bereits von den Bezirksämtern gezahlte Beträge ausweisen und ausschließlich die individuell bewilligten Leistungsansprüche nach dem SGB XII umfassen.

26 Die Rechnungen sind von den Trägern der Einrichtungen und Dienste beim zuständigen Bezirksamt, Amt für Soziales, jeweils bis zum Ende des auf die Leistungserbringung folgenden Monats einzureichen. Ausnahmen finden sich in den Leistungsbeschreibungen.

29 Auf jeder Rechnung muss eine Erklärung über eine vertragsgemäße, inhaltliche und umfangreiche Leistungserbringung vorhanden sein. Sobald Leistungsnachweise im Sinne des § 14 b) BRV vorliegen, sind diese anzuwenden.

32 1.1.2 Infolge der monatlichen Vorauszahlungen können Unter- und Überzahlungen entstehen, z. B. durch Abwesenheitszeiten von Leistungsberechtigten. Diese ergeben sich aus der Gegenüberstellung von Vorauszahlung und geprüfter Rechnung und werden von den Bezirksämtern mit künftigen Vorauszahlungen verrechnet.

36 Ist eine Verrechnung der Überzahlungsbeträge mangels künftiger Vorauszahlungen für den jeweiligen Leistungsberechtigten nicht möglich, z. B. wegen des Endes der Leistungserbringung, sind diese gesondert innerhalb von 4 Wochen nach Rechnungslegung zu erstatten.

39 Für Unterzahlungen erfolgt eine Nachzahlung.

1 1.1.3 Wird ein Insolvenzantrag gestellt, endet sofort die monatliche Vorauszahlung und Zah-
2 lungen erfolgen nur noch nach Rechnungslegung des jeweils Bevollmächtigten.

3 **1.2 Ergänzende Regelungen für stationäre Einrichtungen**

4 Aufnahme- und Entlassungstag gelten als je ein Berechnungstag.

5 Verlegungstage zwischen Einrichtungen, die unter diesen Vertrag fallen, werden so behan-
6 delt, dass die abgebende und die aufnehmende Einrichtung je die halbe Vergütung für die
7 Maßnahmepauschale sowie die volle Grundpauschale und den vollen Investitionsbetrag er-
8 halten. Für stationäre Pflegeeinrichtungen gilt diese Regelung nicht. Es greifen die Regelun-
9 gen der Rahmenvereinbarung nach § 75 SGB XI.

10 **1.3 Regelungen für ambulante Pflegedienste**

11 Hinsichtlich der ambulanten Pflegedienste wird auf die Anlage 1f - Vereinbarung nach § 75
12 Abs. 3 SGB XII über die Erbringung von Leistungen der Haushilfe und der Hauspflege nach
13 §§ 27 Abs. 3, 61 ff., 70 SGB XII - verwiesen.

14

15 **2. Regelungen für nicht regelmäßig wiederkehrende Leistungen**

16 **2.1 Kurzzeitpflege**

17 Die Abrechnung durch die Träger der Einrichtungen erfolgt kalendermonatlich. Wenn die
18 Bewilligung im Nachhinein erfolgte, sind die Rechnungen einschließlich des Leistungsnach-
19 weises über die erbrachten Leistungen innerhalb von 14 Tagen nach der Bewilligung der
20 Leistungen (Kostenübernahme) beim zuständigen Bezirksamt, Amt für Soziales, einzu-
21 reichen. Sofern die Bewilligung im Voraus erfolgte, sind die Rechnungen einschließlich des
22 Leistungsnachweises über die erbrachten Leistungen bis zum 15. des auf die Leistungser-
23 bringung folgenden Monats beim zuständigen Bezirksamt einzureichen. Die Bezahlung von
24 nicht zu beanstandenden Rechnungen erfolgt spätestens innerhalb von 28 Tagen nach Ein-
25 gang beim zuständigen Bezirksamt, Amt für Soziales. Die Beanstandung von Rechnungen
26 wird innerhalb der gleichen Frist vorgenommen.

27

28

29

30

1
2
3
4
5
6
7
8
9
10
11
12
13
14
15
16
17
18
19
20
21
22
23
24
25
26
27
28
29
30
31
32
33
34
35
36
37
38
39
40
41
42

Anlage 10

zum Berliner Rahmenvertrag gemäß § 79 Absatz 1 SGB XII (BRV)

Grundsätze des Rechnungswesens

1. Die Träger der Einrichtungen sind nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen organisiert. Sie verpflichten sich, nach kaufmännischen Grundsätzen im Sinne des § 238 HGB Bücher zu führen.

2. Die Träger verpflichten sich, eine nachvollziehbare und hinreichend differenzierte Kostenarten- und Kostenstellenrechnung vorzuhalten. Diese hat grundsätzlich jede Einrichtung, für die eine Vereinbarung nach § 75 Absatz 3 SGB XII geschlossen ist, abzubilden. Ausnahmen oder Sondertatbestände können beispielsweise sein: mehrere Wohngemeinschaften eines Trägers des gleichen Leistungstyps oder sehr kleine Organisationseinheiten.

Das Personal wird (anteilig) den Kostenstellen zugeordnet. Der Personalaufwand ist so zu erfassen, dass er, bezogen auf die jeweils gültigen Dokumentationsstandards und Leistungstypbeschreibungen, die tatsächliche Leistungserbringung plausibel nachweist; das heißt, bei einem dauerhaften (mehr als 2 Monate dauernden) Einsatz von Personal in einer anderen Kostenstelle, muss die Zuordnung zur neuen Kostenstelle erfolgen.

Nicht direkt zurechenbare Kosten (z. B. Gemeinkosten) sind anteilig und nachvollziehbar nach trägerindividuell einheitlichen Grundsätzen auf jede Einrichtung umzulegen. Diese Grundsätze der Umlage des Trägers sind zu dokumentieren.

Aufwände, die aus Geschäften mit konzernähnlich verbundenen Unternehmen, einem Gesellschafter oder der Geschäftsführung des Unternehmens entstanden sind, werden gesondert je Einrichtung erfasst. Eine konzernähnliche Verbindung liegt vor, wenn direkt oder indirekt eine Beteiligung von mehr als 50 % zwischen dem Träger der Einrichtung und dem Geschäftspartner besteht.

In besonderen Einzelfällen können abweichende Regelungen mit dem Träger der Sozialhilfe vereinbart werden.

3. Die Träger ordnen ihre Erträge ebenfalls je Einrichtung zu.

4. Bei strukturellen Veränderungen, denen das Rechnungswesen gemäß dieser Anlage folgt, werden angemessene Übergangszeiträume berücksichtigt.

5. Die vorgenannten Regelungen 2 und 3 werden bis spätestens drei Jahre nach in Kraft treten dieser Anlage umgesetzt. Wollen bestehende Einrichtungen von einer abweichenden Regelung Gebrauch machen, ist diese bis zwei Jahre nach Inkrafttreten dieser Anlage mit dem Träger der Sozialhilfe zu vereinbaren. Die Träger der Einrichtungen informieren den Träger der Sozialhilfe über den Zeitpunkt der erfolgten Umsetzung.

1

2 Anlage 11

3 *zum Berliner Rahmenvertrag gemäß § 79 Absatz 1 SGB XII (BRV)*

4

5 **Geschäftsordnung der Berliner Vertragskommission** 6 **Soziales (Ko 75)**

7 **Präambel**

8 Unter Bezugnahme auf § 5 Abs. 1 S. 2 des Berliner Rahmenvertrags gem. § 79 Abs.
9 1 SGB XII (BRV) wird die nachstehende Vereinbarung über die Geschäftsordnung
10 der Berliner Vertragskommission Soziales/Kommission 75 (Vertragskommission) ge-
11 troffen.

12 Die Vertragskommission trägt in ihrer Zusammensetzung und Arbeitsweise dem
13 Grundgedanken partnerschaftlicher Zusammenarbeit zwischen dem Träger der Sozi-
14 alhilfe sowie den Spitzenverbänden der Freien Wohlfahrtspflege und den Vereini-
15 gungen der anderen Leistungserbringer Rechnung.

16

17 **Inhalt**

18 1. Zusammensetzung der Vertragskommission

19 2. Sitzungen

20 3. Beschlussfassung

21 4. Ergebnisprotokoll

22 5. Geschäftsstelle der Vertragskommission

23 6. Aufgaben der Geschäftsstelle

24

25 **1. Zusammensetzung der Vertragskommission**

26 1.1 Die Vertragspartner des Berliner Rahmenvertrags Soziales bilden die Vertrags-
27 kommission.

28 1.2 Der paritätisch zu besetzenden Vertragskommission gehören je sieben Vertre-
29 tungen der Vereinigungen der Leistungserbringer und des Trägers der Sozialhilfe als
30 stimmberechtigte Mitglieder an.

31 Die sechs Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege entsenden jeweils ein
32 stimmberechtigtes Mitglied, somit insgesamt 6 Mitglieder. Die Vereinigungen anderer
33 Träger von Einrichtungen entsenden ein stimmberechtigtes Mitglied.

34 Darüber hinaus ist je eine Vertretung der Vertragsparteien, die nicht Mitglieder der
35 Vertragskommission sind, berechtigt, an den Sitzungen der Vertragskommission mit
36 beratender Stimme teilzunehmen.

37 Das Land Berlin als Träger der Sozialhilfe entsendet 7 stimmberechtigte Vertretun-
38 gen von der Senatsverwaltung für Gesundheit und Soziales, der Senatsverwaltung
39 für Finanzen sowie den Bezirksämtern.

1 1.3 Die Vertragspartner benennen der Geschäftsstelle die Mitglieder der Vertrags-
2 kommission und je bis zu zwei Stellvertretungen.

3 Die Liste der namentlich benannten Mitglieder und ihrer Vertretungen wird in der je-
4 weils aktuellen Fassung geführt.

5 1.4 Die Vertragskommission kann zur Vorbereitung und Durchführung ihrer Be-
6 schlüsse Arbeitsgruppen bilden. Die Hinzuziehung von weiteren sachverständigen
7 Personen zu den Sitzungen der Vertragskommission und etwaiger Arbeitsgruppen ist
8 zulässig.

9 1.5 Die Vertragskommission wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden bzw. eine Vor-
10 sitzende und eine Stellvertretung für die Dauer von 2 Jahren. Vorsitzende/r und Stell-
11 vertretung dürfen nicht derselben Vertragspartei angehören. Der Vorsitz in der Ver-
12 tragskommission wechselt zwischen dem Träger der Sozialhilfe und den Leistungs-
13 erbringern.

14 **2. Sitzungen**

15 2.1 Die Vertragskommission legt jeweils am Jahresbeginn auf Vorschlag der Ge-
16 schäftsstelle ihre Sitzungstermine bzw. ihren Sitzungsturnus fest. Nach Abstimmung
17 des bzw. der Vorsitzenden mit der Stellvertretung können bei Bedarf zusätzliche Sit-
18 zungen von der Geschäftsstelle einberufen bzw. Sitzungen abgesagt werden.

19 2.2 Die Einladungen sollen mit der Tagesordnung spätestens eine Woche vor der
20 Sitzung bei den Mitgliedern eingehen. Unterlagen zu den einzelnen Tagesordnungs-
21 punkten sollen so rechtzeitig vorliegen, dass eine vorherige Beratung der Vertrags-
22 kommissionsmitglieder möglich ist. Beschlussentwürfe müssen spätestens eine Wo-
23 che vor der Sitzung bei den Mitgliedern eingehen.

24 **3. Beschlussfassung**

25 3.1 Der bzw. die Vorsitzende stellt zu Beginn der Sitzung die Beschlussfähigkeit fest.
26 Die Vertragskommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der stimmberechtig-
27 ten Vertretungen der Leistungserbringer und die Mehrheit der stimmberechtigten Ver-
28 tretungen des Trägers der Sozialhilfe anwesend sind.

29 3.2 Der bzw. die Vorsitzende stellt jeden einzelnen Antrag zur Abstimmung. Jedes
30 stimmberechtigte Mitglied ist berechtigt, Anträge zu stellen. Abstimmungen erfolgen
31 offen durch ein sichtbares Zeichen (z.B. Handheben). Auf Antrag eines anwesenden
32 Mitglieds wird geheim mit Hilfe von Stimmzetteln abgestimmt.

33 3.3 In Ausnahmefällen können Abstimmungen über Beschlüsse außerhalb einer
34 Vertragskommissionssitzung in einem elektronischen Verfahren (elektronische Ver-
35 sendung / per E-Mail) erfolgen, sofern kein Mitglied der Beschlussfassung im elekt-
36 ronischen Verfahren widerspricht. Lehnt ein Mitglied die Zustimmung zum elektroni-
37 schen Verfahren ab, ist die Beschlussfassung im elektronischen Verfahren fehlge-
38 schlagen.

39 Die schriftliche/ elektronische Stimmabgabe eines Mitglieds ist eine Willenserklärung,
40 durch welche Zustimmung, Ablehnung oder Enthaltung gegenüber dem jeweiligen
41 Beschlussantrag zum Ausdruck gebracht werden kann.

42 Die formale Aufbereitung, Zuleitung und Umsetzung eines Beschlussantrages oblie-
43 gen wie beim sonstigen Beschlussverfahren der Geschäftsstelle.

44 Die Frist zur Stimmabgabe beträgt 2 Wochen, soweit nicht einvernehmlich eine ab-
45 weichende Frist von den Vertragskommissionsmitgliedern vereinbart wurde.

1 3.4 Beschlüsse müssen - unbeschadet der Möglichkeit der Stimmenthaltung - ein-
2 stimmig gefasst werden, mindestens jedoch mit jeweils 4 Zustimmungen auf beiden
3 Seiten der Vertragsparteien. Bei mindestens einer Gegenstimme kommt ein Be-
4 schluss nicht wirksam zustande.

5 Über Anträge zum Verfahrensablauf von Sitzungen und zur Reihenfolge von Anträ-
6 gen, welche nicht ausdrücklich in der Geschäftsordnung geregelt sind, wird mit
7 Mehrheit entschieden.

8 3.5 Der bzw. die Vorsitzende stellt das Ergebnis der Abstimmung fest. Die Ge-
9 schäftsstelle informiert schriftlich über das Beschlussergebnis und zur Widerspruchs-
10 frist.

11 3.6 Die Niederschrift von Beschlüssen wird allen Vertragspartnern zugeleitet. Alle
12 Vertragsparteien – einschließlich der keine Vertragskommissionsmitglieder stellen-
13 den Verbände – können innerhalb einer Ausschlussfrist von einer Woche ab Zugang
14 der Niederschrift den Beschlüssen widersprechen, soweit bzgl. der Frist nichts ande-
15 res in der Vertragskommission vereinbart worden ist. Der Widerspruch ist

16 a) schriftlich gegenüber der Geschäftsstelle zu erklären,

17 b) in der Sache zu begründen und

18 c) mit einem Vorschlag zum weiteren Verfahren zu versehen.

19 Widerspricht ein Vertragspartner einem Beschluss gem. Ziff. 3.6 a), ist dieser nicht
20 zustande gekommen.

21 3.7 Die Geschäftsstelle informiert alle Vertragspartner nach Ablauf der Widerspruchs-
22 frist über das Ergebnis und über zustande gekommene Beschlüsse (E-Mail) sowie
23 auf Wunsch der Mitglieder über von diesen ggf. abgegebene Erklärungen.

24 **4. Ergebnisprotokoll**

25 4.1 Das Ergebnisprotokoll wird von der Geschäftsstelle entworfen und von dem bzw.
26 der Vorsitzenden unterzeichnet. Die Vertragskommission genehmigt das Ergebnis-
27 protokoll.

28 **5. Geschäftsstelle der Vertragskommission**

29 5.1 Die Vertragskommission unterhält eine Geschäftsstelle bei der für den Ge-
30 schäftsbereich Soziales zuständigen Senatsverwaltung. Die Mitarbeitenden der Ge-
31 schäftsstelle unterstehen der fachlichen Weisungsbefugnis der Vertragskommission,
32 vertreten durch ihren Vorsitzenden bzw. ihre Vorsitzende.

33 Eine Vertretung der Geschäftsstelle nimmt an den Sitzungen der Vertragskommissi-
34 on ohne Stimmrecht teil.

35 5.2 Die Kosten für die Geschäftsstelle werden vom Träger der Sozialhilfe und den
36 Leistungserbringern gemeinsam zu je gleichen Teilen getragen.

37 Das Land macht die Kosten transparent.

38 **6. Aufgaben der Geschäftsstelle**

39 6.1 Der Geschäftsstelle obliegt die gesamte organisatorische Abwicklung für die Ver-
40 tragskommission. Dazu gehören u a. folgende Aufgaben:

- 41 - Einladungen zu den Sitzungen der Vertragskommission und deren Arbeits-
- 42 gruppen
- 43 - Vorbereitung der Sitzungen

- 1 - Berichterstattung aus der Geschäftsstelle
- 2 - beratende Mitwirkung in der Vertragskommission
- 3 - Protokollführung
- 4 - Schriftverkehr mit den Verbänden, den Einrichtungsträgern, den Kostenträgern und den Mitgliedern der Vertragskommission sowie Arbeitsgruppenmitgliedern
- 5
- 6
- 7 - Termine und Fristenüberwachung einschließlich Mahnungen
- 8 - Veröffentlichung und Weiterleitung von Beschlüssen und Informationen aus der Vertragskommission
- 9
- 10 - Sammeln und Aufbereiten von Informationen für die Vertragskommission
- 11 - Führen einer aktuellen namentlichen Liste über die Mitglieder der Vertragskommission
- 12
- 13 - Führen einer Liste der Arbeitsplanungen der Arbeitsgruppen.
- 14
- 15